

Antrag

Hannover, den 19.05.2026

Fraktion der CDU

Schadnagerbekämpfung in der Landwirtschaft entbürokratisieren: Berufsabschlüsse und Sachkundenachweise anerkennen und unnötigen Aufwand stoppen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Gebäude und Flächen landwirtschaftlicher Betriebe sind dank zahlreicher Verstecke und des reichlichen Nahrungsangebots ein Paradies für Ratten und Mäuse. Die Schadnagerbekämpfung ist daher in der Landwirtschaft unerlässlich zur Verhinderung von Ernteauffällen und Qualitätseinbußen sowie zur Gewährleistung von Hygiene und Biosicherheit.¹ Lehrgänge zur Erlangung des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises², wie sie z. B. von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angeboten werden, beinhalten aus diesem Grund häufig auch einen Abschnitt zur Schadnagerbekämpfung, in dem entsprechende Kenntnisse vermittelt werden.

§ 15c Abs. 3 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fordert für den Einsatz bestimmter, zum Teil zur Schadnagerbekämpfung eingesetzter Biozide einen Sachkundenachweis im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 GefStoffV. Bis zum Jahr 2024 hieß es dort: „Werden die entsprechenden Kenntnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften z. B. nach dem Pflanzenschutzrecht erworben, gelten die Sachkundeforderungen als erfüllt.“ Landwirtinnen und Landwirte konnten daher auf Grundlage des Wissens, das sie im Zuge der Erlangung eines Pflanzenschutz-Sachkundenachweises erworben hatten, auf ihren Betrieben auch die Schadnagerbekämpfung mit dazu geeigneten chemischen Mitteln, sogenannten Rodentiziden, durchführen.

In der aktuellen Fassung von Anhang I Nummer 4.4 GefStoffV ist die genannte Formulierung aufgrund der Gefahrenpotenziale, die mit dem Einsatz von Rodentiziden mit antikoagulantem Wirkstoff verbunden sind, und der umfassenderen Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse, die in der durch den Ausschuss für Gefahrstoffe bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bereits beschlossenen³ Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 541 „Verwendung von Biozid-Produkten Sachkundepflicht“ festgelegt werden, nicht mehr enthalten. Die neue Vorschrift des § 11 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nennt zwar anderweitige Qualifikationen, die als Sachkundenachweis anerkannt werden; der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzrecht gehört jedoch nicht dazu. Nach Auslaufen einer Übergangsfrist sind Landwirtinnen und Landwirte daher ab dem 28. Juli 2027⁴ gezwungen, entweder externe, allerdings heute bereits unter Kapazitätsengpässen leidende⁵ Dienstleister zu beauftragen oder eine den Anforderungen des Biozidrechts gerecht werdende Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, um den notwendigen Sachkundenachweis erbringen zu können.

¹ Vgl. <https://www.bauernblatt.com/schadnagerbekaempfung-in-der-landwirtschaft/>.

² Vgl. § 9 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Pflanzenschutz-Sachkundenachweisverordnung.

³ Vgl. <https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/Neues-vom-AGS>.

⁴ Vgl. § 25 Abs. 2 GefStoffV.

⁵ Vgl. Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband (DSV): Fachkräftemangel in der Schädlingsbekämpfung - Engpässe bei kommunalen und privaten Aufträgen. Positionspapier 2023.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. anzuerkennen, dass die neue, verschärfte Gesetzeslage im Bereich des Biozidrechts
 - den umfassenden Kenntnissen von Landwirtinnen und Landwirten im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer großen Erfahrung auf dem Feld der Schadnagerbekämpfung nicht angemessen Rechnung trägt,
 - die ohnehin schon überdurchschnittliche Arbeitsbelastung von Landwirtinnen und Landwirten weiter erhöht,
 - zu erheblichen Mehrkosten für die landwirtschaftlichen Betriebe führt,
 - dazu führt, dass die Vergabe an externe Dienstleister mit begrenzten Kapazitäten zu teils erheblichen Wartezeiten führen kann, die eine zeitnahe Bekämpfung der Schadnagerpopulationen verhindern,
 - - ohne nennenswerte Vorteile im Hinblick auf den Umwelt-, Tier- oder Gesundheitsschutz zu bieten - zu einer weiteren Bürokratisierung der Landwirtschaft beiträgt,
2. sich im Interesse von Hygiene und Biosicherheit sowie zur Verhinderung von Ernteaufgängen und Qualitätseinbußen für eine weiterhin leistungsfähige Schadnagerbekämpfung einzusetzen, die auch - soweit erforderlich, etwa in der Landwirtschaft - den Einsatz von Rodentiziden mit antikoagulantem Wirkstoff umfasst,
3. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Übergangsfrist nach § 25 Abs. 2 GefStoffV über den 28. Juli 2027 hinaus verlängert und - sofern entsprechende Lücken bestehen und die Berufsangehörigen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Schadnagerbekämpfung verfügen - auf weitere „grüne Berufe“ ausgedehnt wird,
4. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass staatlich anerkannte Berufsabschlüsse im Bereich der „grünen Berufe“ als Sachkundenachweise im Sinne der Gefahrstoffverordnung für alle Formen der Schadnagerbekämpfung im eigenen Betrieb anerkannt werden, sofern die Berufsausbildungen die gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV sowie TRGS 541 notwendigen Kenntnisse vermitteln und zum Gegenstand von Prüfungen machen,
5. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Gefahrstoffverordnung wieder dahin gehend geändert wird, dass nach Pflanzenschutzrecht erworbene Sachkundenachweise für alle Formen der Schadnagerbekämpfung im eigenen Betrieb anerkannt werden, sofern die Sachkundelehrgänge die gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV und TRGS 541 notwendigen Kenntnisse vermitteln,
6. sich beim Bund für eine möglichst zeitnahe Verabschiedung der TRGS 541 sowie ihre baldige Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie im Internet einzusetzen,
7. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass der Ausschuss für Gefahrstoffe bei der BAuA die TRGS 541 dahin gehend ändert, dass sie die im Rahmen der Berufsausbildung oder eines entsprechenden Lehrgangs erworbene Pflanzenschutz-Sachkunde als Aus- und Weiterbildungsabschluss nennt, der der Sachkunde gleichgestellt ist, sofern die gemäß Anhang I Nr. 4.4 Abs. 3 GefStoffV und TRGS 541 notwendigen Kenntnisse vermittelt wurden,
8. ergänzend zu den Bemühungen um eine Anpassung der Rechtslage auf Bundesebene im Land Niedersachsen einen differenzierten, praxisnahen und gleichzeitig dem Gefährdungspotenzial von Rodentiziden angemessen Rechnung tragenden Lösungsansatz umzusetzen, der folgende Bausteine umfasst:
 - a) Feststellung, dass Landwirtinnen und Landwirte über Kenntnisse und Erfahrungen im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen verfügen und die Lehrgänge zur Erlangung des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises eine geeignete Grundlage darstellen, auf der die weiterführende Sachkunde zum Einsatz von Rodentiziden, insbesondere auch Antikoagulantien, im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb vermittelt werden kann,

- b) Präzisierung der Bedingungen durch die zuständigen Behörden, unter denen ein Sachkundelehrgang als Grundlage für die Anwendung von Rodentiziden, insbesondere auch Antikoagulanzen, im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb anerkannt werden kann, und
- c) Festlegung durch die zuständigen Behörden, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Lehrgänge zur Erlangung des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises als Teilqualifikation für die Schadnagerbekämpfung anerkannt werden können und um welche Ausbildungsinhalte sie gegebenenfalls ergänzt werden müssen, um die erforderlichen Kenntnisse für die Anwendung von Rodentiziden, insbesondere auch Antikoagulanzen, im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu vermitteln.

Begründung

Landwirtschaftliche Betriebe ächzen unter einem Übermaß an bürokratischen Vorschriften, die ihnen im Laufe der Zeit durch den Gesetzgeber, aber auch durch Wertschöpfungspartner aufgebürdet wurden.⁶ Diese Lasten tragen in erheblichem Umfang zu der hohen Arbeitsbelastung von Landwirtinnen und Landwirten bei und nehmen den Betriebsleiterinnen und -leitern die Freiräume, die sie für ihre eigentliche Arbeit, die Erzeugung von Nahrungsmitteln, sowie die Weiterentwicklung ihrer Betriebe durch Innovationen und Investitionen benötigen.⁷ Mit der Verschärfung des Biozidrechts ist eine weitere bürokratische Last hinzugekommen, die vor dem Hintergrund der umfangreichen Kenntnisse von Landwirtinnen und Landwirten im Umgang mit Gefahrstoffen und ihren großen Erfahrungen im Bereich der Schadnagerbekämpfung ungeachtet des erheblichen Gefährdungspotenzials von Rodentiziden mit antikoagulanten Wirkstoffen kritisch zu sehen ist.

Der Antrag zielt darauf ab, die Landwirtinnen und Landwirten von dieser neu hinzugekommenen bürokratischen Last zu befreien und ihre Vorerfahrungen und -kenntnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Forderungen knüpfen an den am 15. Januar 2026 in Berlin unter Tagesordnungspunkt 18 gefassten Beschluss der Amtschefkonferenz zum Thema „Gefahrstoffverordnung: Nutzung von Rodentiziden“ an.

Ideal wäre eine im beschriebenen Sinne erfolgende Anpassung des Rechtsrahmens auf Bundesebene. Da diese jedoch im Spannungsverhältnis von Praktikabilität der Regelungen sowie Sicherheit und Umweltschutz beim Einsatz von Rodentiziden mit antikoagulanten Wirkstoffen sowie unter Beteiligung verschiedener Bundesministerien erfolgen muss, bietet sich auf Ebene des Landes Niedersachsen eine pragmatische Übergangslösung an, die im Kern auf der genaueren Definition der Bedingungen, unter denen ein Sachkundelehrgang als Grundlage für die Anwendung von Rodentiziden anerkannt werden kann, sowie der entsprechenden Ergänzung der Lehrgänge zur Erlangung des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises basiert. Landwirtinnen und Landwirte müssten dann nicht die meist eine Woche umfassenden Lehrgänge zur Anwendung von Bioziden besuchen, sondern könnten die notwendigen Kenntnisse in einem ein- bis zweitägigen Zusatzmodul zu den bewährten Pflanzenschutzsachkundelehrgängen erwerben. Dadurch würden die Schutzziele des Biozidrechts erreicht, die Schadnagerbekämpfung in der Landwirtschaft weiterhin praxisnah sichergestellt und die begrenzten Kapazitäten der am Markt agierenden Schädlingsbekämpfungsunternehmen nicht überfordert.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

⁶ Vgl. Drs. 19/9263 „Entbürokratisierung durch Digitalisierung - ein einheitliches Datenportal für die Landwirtschaft in Niedersachsen!“.

⁷ Vgl. Drs. 19/3984 „Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen“.